

Durchführungserlass vom 13.05.2011 zum Regionalen Wirtschaftsförderungs- programm des Landes Nordrhein- Westfalen - Infrastrukturrichtlinie vom 13.05.2011

In Ergänzung der Infrastrukturrichtlinie vom 13.05.2011 werden folgende Festlegungen getroffen und Hinweise gegeben:

I. Zu Abschnitt 2 der Richtlinie: Gegenstand der Förderung

Nr. 2.1.5 Errichtung oder Ausbau von Forschungs-, Innovations-, Telematik-, Technologie-, Kompetenzzentren

Ankermieter

Der Ankermieter nach Nr. 2.1.5 muss für die eingemieteten innovativen KMU als sogenannter Forschungskristallisationsschwerpunkt tätig und für den erfolgreichen Betrieb des Zentrums unverzichtbar sein. Er kann bis zu 25 % der geförderten Fläche und der geförderten Investitionsgüter, in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zu 35 %, mieten.

Der Ankermieter muss sich verpflichten, seine wissenschaftlichen Kompetenzen und Kompetenznetze den Mietern und den innovativen KMU in der Region zugänglich zu machen und mit ihnen gemeinsam Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchzuführen. Zusätzlich kann er überbetriebliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen analog Teil 2, Kapitel 2, (berufliche Fortbildung) und 3 (berufliche Umschulung) Berufsbildungsgesetz durchführen.

Wenn der Ankermieter nicht den Status eines KMU aufweist, hat er subventionserheblich zu erklären, dass in den Räumen des Zentrums nur Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, Technologietransfermaßnahmen, technische Durchführbarkeitsstudien sowie überbetriebliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen stattfinden und dass diese Maßnahmen mit der Zielsetzung die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft der KMU zu stärken verbunden sind.

Mietpreise für geförderte Investitionsgüter:

Für die Vermietung von geförderten Investitionsgütern und Räumlichkeiten sind grundsätzlich Marktpreise zu erheben. Werden die Marktpreise im Einzelfall ausnahmsweise für Zwecke der Strukturförderung unterschritten, ist die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) oder eine Nachfolgerege-

lung zu beachten. Über die danach höchstzulässige Differenz zwischen dem Marktpreis und der vereinbarten Miete ist dem Mieter eine De-minimis Bescheinigung zu erteilen.

Vermietung von geförderten Investitionsgütern:

Die Vermietung von Laboreinrichtungen sowie technischen und technologischen Ausrüstungsgegenständen ist in geeigneter Form öffentlich und diskriminierungsfrei anzubieten. Einzelne Investitionsgüter können dabei zu Funktionsbereichen zusammen gefasst werden. Einzelgeräte, die mit mehr als 100.000 Euro gefördert worden sind, sind immer einzeln zu vermarkten.

Nr. 2.1.6 Förderung von Forschungs- und Innovationsinfrastruktur

Gefördert werden nur Maßnahmen, für die der strukturpolitische Nutzen und ein Marktversagen für kleine und mittlere Unternehmen nachgewiesen wird. Hier zählt vor allem die Stärkung der Wirtschaftskraft und der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen sowie die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen.

Mit geförderten Investitionsgütern sind nur Maßnahmen des Technologietransfers, der unabhängigen Forschung und Entwicklung sowie der überbetrieblichen Fort- und Weiterbildung analog den Kapiteln 2, (berufliche Fortbildung) und 3 (berufliche Umschulung) Berufsbildungsgesetz zulässig. Die Erbringung von exklusiven Dienstleistungen für Auftraggeber oder die Durchführung von Lehrveranstaltungen ist nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind allgemeine Technologietransfermaßnahmen wie z.B. die Vergabe von Patenten und Lizenzen, wenn diese Tätigkeiten interner Natur sind und alle Einnahmen daraus wieder in die Haupttätigkeit der Forschungseinrichtung investiert werden.

Alle Ergebnisse sind europaweit kleinen und mittleren Unternehmen diskriminierungsfrei zu gleichen Bedingungen und Konditionen zur Verfügung zu stellen. Besondere Gruppierungen oder Einzelunternehmen dürfen nicht begünstigt werden.

II. Zu Abschnitt 3 der Richtlinie: Zuwendungsempfänger

Nr. 3.1.4 Hochschulen sowie Fachhochschulen in der Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Informationsschrift für Hochschulen in Nordrhein-Westfalen zur Antragstellung im Rahmen des Ziel 2 Programms (EFRE) in der Förderperiode 2007-2013 des Ministeriums für Innovation, Wissen-

schaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen ist zu berücksichtigen¹.

III. Zu Abschnitt 5 der Richtlinie: Ermittlung der förderfähigen und nicht-förderfähigen Ausgaben sowie zur Anrechnung von Erlösen:

1 Ermittlung der förderfähigen Ausgaben

Insbesondere können die folgenden Ausgaben der Förderung zugrunde gelegt werden:

1.1 Ausgaben für Maßnahmen der Flächenerschließung

1.1.2

Umweltschutzmaßnahmen sind förderfähig, soweit sie in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, für deren Umsetzung sie erforderlich und wirtschaftlich vertretbar sind.

1.1.3

Fallen bei der Erschließung von Industrie- und Gewerbelände nach den Nrn. 2.1.1 und 2.1.8, 1. Alternative, der Richtlinie Ausgaben für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 4a Abs. 2 Landschaftsgesetz NRW 2007, in der jeweils gültigen Fassung, an, so sind diese grundsätzlich förderfähig, sofern sie

- in unmittelbarem sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zur Fördermaßnahme stehen und
- für dessen Umsetzung erforderlich und wirtschaftlich vertretbar sind.

Sie sind ausnahmsweise auch dann förderfähig, wenn sie nicht in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zur Erschließungsfläche stehen, sofern die potenzielle Ausgleichs- bzw. Ersatzfläche bei Zusagen aus Mitteln der GRW im Fördergebiet liegt.

1.1.4

Die Leistung von Ersatzgeld im Sinne des § 5 Landschaftsgesetz NRW in der jeweils gültigen Fassung kann dann zu den förderfähigen Ausgaben gerechnet werden, wenn

- die mit dem Ersatzgeld durchzuführenden Maßnahmen in dem der Zuschusszusage zugrunde liegenden jeweiligen Fördergebiet liegen und
- in einem unmittelbaren sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zur Fördermaßnahme stehen.

1.2

Ausgaben für den Grunderwerb sowie die Grundstückseinbringung einschließlich Erwerbsnebenausgaben

1.2.1

Ausgaben für den Grunderwerb können bei Maßnahmen entsprechend der Nrn. 2.1.1 bis 2.1.8, die mit Mitteln des NRW/EU-Ziel 2-Programms, 2007 - 2013, gefördert werden, grundsätzlich mit bis zu 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben in die Förderung einbezogen werden.

Bemessungsgrundlage für die Förderung des Grunderwerbs sind die tatsächlichen Erwerbsausgaben zuzüglich Erwerbsnebenausgaben und die dem Erwerbsvorgang zuzuordnende Grunderwerbsteuer.

1.2.2

Ausgaben für den Grunderwerb können mit GAMitteln nur bei Maßnahmen der Nrn. 2.1.5 und 2.1.7 gefördert werden.

1.2.3

Sofern der Grunderwerb ganz oder teilweise nicht förderfähig ist, können die Ausgaben für den Grunderwerb zuzüglich der Erwerbsnebenausgaben und die dem Erwerbsvorgang zuzuordnende Grunderwerbsteuer anteilig entsprechend der Nr. 5.3 Absatz 2 aus den Erlösen refinanziert werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Grunderwerb nach dem 01.01.1990 erfolgte. Entscheidend ist hier das Datum des notariellen Kaufvertrags. Ausgaben für den Grunderwerb, die vor diesem Termin geleistet wurden, werden nicht in die Förderung einbezogen.

1.2.4

Der Grunderwerb gilt nicht als Beginn der Maßnahme im Sinne der Nr. 4.1., es sei denn, die Ausgaben für den Grunderwerb sollen in die Förderung einbezogen werden.

1.2.5

Der Grundstückswert ist durch ein Wertgutachten eines unabhängigen qualifizierten Gutachters oder einer sachlich zuständigen amtlichen Stelle zu bestätigen.

1.3

Ausgaben für Planungs- und Beratungsleistungen (Nr. 2.2.1 der Richtlinie)

1.3.1

Ausgaben für Planungs- und Beratungsleistungen mit Ausnahme der Bauleitplanung können auch zur Investitionsmaßnahme zeitlich vorlaufend gefördert werden, wenn diese

¹ http://www.wissenschaft.nrw.de/objekt-pool/download_dateien/forschung/Publikation_-_EFRE.pdf

- zur Vorbereitung/Durchführung förderfähiger Infrastrukturmaßnahmen erforderlich sind und
- die Leistung von Dritten erbracht wird und soweit dafür keine anderen öffentlichen Mittel zur Verfügung stehen.

1.3.2

Ausgaben für Planung und Bodenuntersuchung, die vor Antragstellung entstanden sind, sind förderfähig, soweit sie in unmittelbarem zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit einer förderfähigen Maßnahme nach dem RWP stehen.

Die Beauftragung der Leistungen darf nicht länger als zwei Kalenderjahre bezogen auf den Zeitpunkt des Antragseingangs zurückliegen.

Die Beauftragung von Planungsleistungen und Bodenuntersuchungen zählt nicht als Beginn der Maßnahme im Sinne der Nr. 4.1. der Richtlinie.

1.3.3

Bei Maßnahmen, die aus dem NRW/EU-Ziel 2-Programm, 2007 - 2013, gefördert werden sollen, können nur Ausgaben in die Förderung einbezogen werden, die nach dem 01.01.2007 geleistet worden sind.

1.4

Ausgaben für die Baureifmachung, Geländegestaltung sowie für den Abbruch bzw. den Rückbau von Gebäuden und technischen Anlagen

1.5

Ausgaben für die Dach- und Fachsanierung von Gebäuden, sofern diese für eine nach dem RWP förderfähige Infrastrukturnutzung vorgesehen sind

1.6

Ausgaben für die Altlastensanierung und -entsorgung sowie die Altlastensicherung

1.7

Ausgaben für den Straßen- und Kanalbau sowie die Regenrückhaltung und -klärung, soweit diese für die Oberflächenentwässerung der Erschließungsanlagen erforderlich sind

Ausgaben für den Kanalbau werden nur mit dem Anteil der Ausgaben, der auf die Oberflächenentwässerung entfällt (i. d. R. 30 %), in die Förderung einbezogen.

Die anteiligen Kanalbauausgaben, die auf die Schmutzwasserentwässerung entfallen, können aus Abwassergebühren refinanziert werden.

Die mit Fördermitteln erschlossenen Gewerbe- und Industrieflächen sind vom Träger der Maßnahme frei von einmaligen Erschließungsbeiträgen nach

den §§ 127 ff. Bundesbaugesetz zu Marktpreisen zu veräußern.

Einmalige Kanalanschlussbeiträge nach § 8 Kommunalabgabengesetz sind keine "Beiträge Dritter" im Sinne des Zuwendungsrechts und stehen dem Projektträger zur Refinanzierung seiner Aufwendungen zur Verfügung.

1.8

Ausgaben für die Erstellung der Straßenbeleuchtung und für den begleitenden öffentlichen Parkraum

Ausgaben für die Errichtung von Stell- bzw. Parkplätzen sind nur dann förderfähig, wenn

- keine rechtliche Verpflichtung zur Errichtung von Stell- bzw. Parkplätzen, z.B. nach der Stellplatzverordnung des Landes, besteht,
- die Errichtung der Stell- bzw. Parkplätze zur Erreichbarkeit des geförderten Vorhabens erforderlich ist und das Gesamtkonzept des Vorhabens ergänzt,
- die Stellplätze bzw. Parkplätze jederzeit uneingeschränkt und unentgeltlich zur Verfügung stehen und
- die Bewirtschaftung von Stellplätzen bzw. Parkplätzen auch im räumlichen Umfeld des Vorhabens nicht üblich ist.

1.9

Ausgaben für Lärmschutz- und Umweltschutzmaßnahmen

1.10

Ausgaben für die Begrünung und die Platzgestaltung, soweit diese der Höhe nach von untergeordneter Bedeutung und zur Erfüllung der Erschließungsfunktion erforderlich sind

1.11

Ausgaben für Energieumwandlungs- und -Verteilungsanlagen sowie für den Ausbau von symmetrischen und asymmetrischen Kommunikationsleitungen

1.11.1

Bei der Förderung von symmetrischen und asymmetrischen Kommunikationsleitungen werden die Ausgaben von Gemeinden oder Gemeindeverbänden an Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze im Sinn des § 3 Nr. 27 des Telekommunikationsgesetzes (Netzbetreiber) zur Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke gefördert, die bei diesen Betreibern für Investitionen in leitungsgebundene und/oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen entsteht.

Investitionen von Gemeinden und Gemeindever-

bänden in den Auf- oder Ausbau eigener leitungsgebundener und/oder funkbasierter Breitbandinfrastrukturen werden nur gefördert, wenn sich kein Betreiber an einer öffentlichen Ausschreibung beteiligt oder die Realisierung der Investition durch einen privaten Anbieter einen höheren Zuschuss erfordert als bei Realisierung durch die ausschreibende Gemeinden oder den ausschreibenden Gemeindeverband.

1.11.2

Förderfähig sind grundsätzlich Energie- und Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen sowie Kommunikationsverbindungen zum Anschluss von Gewerbegebieten einschließlich Machbarkeitsuntersuchungen und Planungsarbeiten. Es können auch Ausgaben von Gemeinden oder Gemeindeverbänden an Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze im Sinn des § 3 Nr. 27 des Telekommunikationsgesetzes (Netzbetreiber) zur Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke gefördert werden.

1.12

Ausgaben für Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen

1.12.1

Ausgaben für Hafeninfrasturkturmaßnahmen werden grundsätzlich nur im Rahmen von integrierten Flächenentwicklungsmaßnahmen gefördert, soweit diese zur Beseitigung von Entwicklungsempässen unerlässlich sind und im besonderen Landesinteresse stehen.

1.12.2

Ausgaben für die Errichtung oder den Ausbau von Verkehrslandeplätzen werden nicht gefördert.

1.13

Ausgaben zur Herstellung eines funktionsfähigen Gebäudes, soweit es sich nicht um Baunebenausgaben handelt

1.13.1

Bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.1.5, 2.1.6, 2.1.7 und 2.1.8, 2. Alternative, können auch die Ausgaben für den Erwerb vorhandener Gebäude in die Förderung einbezogen werden. Der damit verbundene betriebsnotwendige Grund und Boden kann bis zur Höhe von 10% der förderfähigen Gesamtausgaben in die Förderung einbezogen werden.

1.13.2

Bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.1.5, 2.1.6, 2.1.7 und 2.1.8, 2. Alternative, der Richtlinie sind Ausgaben nach DIN 276 für Veranstaltungs- und Seminarräumlichkeiten nur für den unabwiesbaren Bedarf im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme förderfähig. Ausgaben für Ausstattungsinvestitionen sind nicht förderfähig. Die Räumlichkeiten können den Mietern des Zentrums

i.S. der Nr. 2.1.5 der Richtlinie zu kostendeckenden Preisen zur Verfügung gestellt werden. Sonstige Veranstaltungen für Externe dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie dem Förderzweck entsprechen, wie z.B. Gründermessen oder –seminare sowie z.B. Veranstaltungen, die dem Technologietransfer dienen. Die Vermietung bzw. Bereitstellung von Veranstaltungs- und Seminarräumlichkeiten an Externe muss zu Marktpreisen erfolgen.

1.14

Ausgaben für Tourismusinfrastrukturmaßnahmen

Bei Tourismusinfrastrukturmaßnahmen nach Nr. 2.1.8 kann bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage für die Zuwendung einbezogen werden, wenn

- die als bürgerschaftliches Engagement zu berücksichtigenden Leistungen nicht in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organischen Stellung bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger erbracht werden,
- die im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements erbrachten Arbeitsleistungen bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wie folgt berücksichtigt werden:
 - pro geleisteter Arbeitsstunde pauschal mit 10 Euro, bei Arbeitsleistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordern, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall einen höheren Betrag anerkennen,
 - die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement darf 15 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten,
 - der Beleg der geleisteten Arbeitsstunden erfolgt durch einfache Stundennachweise, die zu unterschreiben sind; diese müssen Namen, Anschrift, Datum, Dauer und Art der Leistung beinhalten und sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller gegenzuzeichnen.

1.15 Baunebenausgaben

Baunebenausgaben (Honorare für Architekten, Ingenieure, für Freianlagenplanung sowie landschaftsplanerische Leistungen, soweit diese für die maßnahmenbezogene Entwurfs- und Ausführungsplanung, Baubetreuung etc. anfallen) dürfen i. d. R.

- bei Tiefbaumaßnahmen maximal mit einem Anteil bis 10 % des Betrages der förderfähigen Ausgaben für die Baukosten

angesetzt werden,

- bei Maßnahmen für die Revitalisierung von Gewerbe- und Industriebrachen und bei Neu- bzw. Umbaumaßnahmen im Hochbaubereich mit einem Anteil bis maximal 18 % der förderfähigen Ausgaben anerkannt werden.

1.16

Ausgaben für das Projektmanagement (Projektsteuerung/Geschäftsbesorgung im Rahmen von investiven Infrastrukturmaßnahmen)

Ausgaben für Projektsteuerung und Geschäftsbesorgung werden bis maximal 2,5 % der förderfähigen Investitionsausgaben (ohne Baunebenausgaben) im Rahmen der Förderung anerkannt.

Sofern im Rahmen der zur Förderung angemeldeten Maßnahmen Personal einer Kommune oder eines Kommunalverbandes eingesetzt werden soll, so können die Ausgaben für den jeweiligen Bediensteten nur in die Förderung einbezogen werden, wenn dieser für das entsprechende Projekt freigestellt wird und für den freigestellten Mitarbeiter befristet, für die Zeit der Freistellung, eine Ersatzkraft eingestellt wird.

1.17

Personalausgaben und Ausgaben für Gemeinkosten

1.17.1

Die der Fördermaßnahme direkt zurechenbaren Personalausgaben (Bruttolöhne und -gehälter zuzüglich Arbeitgeberanteile zu den Sozialabgaben) und Ausgaben für die Gemeinkosten sind grundsätzlich als Ausgaben für das Projektmanagement förderfähig. Nr. 1.16, 2. Absatz dieses Erlasses gilt hier entsprechend. Betriebskosten werden bei investiven Maßnahmen grundsätzlich nicht gefördert.

1.17.2

Die Ausgaben für die Gemeinkosten, die dem sonstigen betrieblichen Aufwand nach § 275 Abs. 2 Nr. 8 HGB entsprechen, können im Bewilligungsverfahren durch einen pauschalen Zuschlag von maximal 20 % auf die der Förderung zugrunde zu legenden Bruttolöhne und -gehälter (ohne Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile zu den Sozialabgaben) berücksichtigt werden. Die Höhe der Pauschale ist im Antragsverfahren zu plausibilisieren, wobei nur EU-konforme Kostenkategorien einbezogen werden dürfen.

Die einzubeziehenden Kostenkategorien werden jeweils im Zuwendungsbescheid abschließend festgelegt.

1.17.3

Sofern bei Maßnahmen des Grundstücksfonds NRW die NRW.Urban GmbH als Dienstleisterin des Trägers mit der Durchführung der Maßnahme

beauftragt ist, werden die Ausgaben einer zeitbezogenen Vergütung zum Selbstkostenerstattungspreis gemäß Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18.12.1953) in der jeweils gültigen Fassung anerkannt.

1.18

Ausgaben für die Vermarktung und Öffentlichkeitsarbeit

Ausgaben für Vermarktung und Öffentlichkeitsarbeit bei Flächenmaßnahmen (Nrn. 2.1.1 und 2.1.8, 1. Alternative), bei Technologie- oder Kompetenzzentren (Nr. 2.1.5), bei Forschungs- und Innovationsinfrastruktur (Nr. 2.1.6) können nach Maßgabe der Nrn. 2.2.2 und 2.2.3 mit Mitteln des NRW/EU-Ziel 2-Programms, 2007 - 2013 gefördert werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Ausgaben zur Erarbeitung und Umsetzung einer clusterbezogenen Vermarktungsstrategie zur direkten Akquise von potenziellen Investoren erforderlich sind (insbesondere auch zur Festlegung der besonderen überregional, national und international relevanten Standortfaktoren) und/oder
- es sich um einen modellhaften, innovativen Vermarktungsansatz handelt.

Ausgaben, die ausschließlich Image- oder Marken - bildende Zwecke verfolgen, werden nicht gefördert.

1.19

Ausgaben zur Erstellung integrierter, regionaler Entwicklungskonzepte²

Die Ausgaben zur Erstellung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte können mit einem Fördersatz von bis zu 90 % der förderfähigen Ausgaben, bis zu einer Zuwendungshöhe von max. 50.000 Euro gefördert werden.

1.20

Ausgaben für das Regionalmanagement³

Ausgaben der Träger von Regionalmanagement-Vorhaben können in einer Anlaufphase der Vorhaben von maximal drei Jahren mit jährlich bis zu 200.000 Euro gefördert werden. Der Fördersatz

² Vgl. Teil II lit. B. Nr. 4.1 des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" ab 2009, BT-Drucksache 16/13950 vom 08.09.2009, bzw. in der jeweils geltenden Fassung.

³ Vgl. Teil II lit. B. Nr. 4.2 des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" ab 2009, BT-Drucksache 16/13950 vom 08.09.2009, bzw. in der jeweils geltenden Fassung.

beträgt maximal 80 % der förderfähigen Ausgaben. Diese Förderung kann mit besonderer Begründung zwei Mal um jeweils maximal drei Jahre zu denselben Bedingungen fortgesetzt werden.

Die Regionalmanagement-Dienstleistungen können unter Beachtung des Vergaberechts auch von privaten Dienstleistungserbringern erworben werden. Wenn das Regionalmanagement durch Mitarbeiter des Trägers geleistet wird, sind lediglich solche Ausgaben förderfähig, die im Zusammenhang mit der Neueinstellung von zusätzlichem Personal für das Regionalmanagement entstehen.

1.21

Ausgaben für ein Regionalbudget⁴

Das Regionalbudget kann bis zur Höhe von 300.000 Euro pro Jahr unterstützt werden.

Dabei ist zu beachten:

- Mit dem Regionalbudget darf keine direkte Förderung einzelner gewerblicher Unternehmen erfolgen,
- Aufwendungen für das Regionalmanagement dürfen nicht doppelt gefördert werden.

1.22

Kooperationsnetzwerke und Clustermanagement⁵

Förderfähig sind die Ausgaben, die beim Träger zum Aufbau überbetrieblicher Strukturen und zur Durchführung des Netzwerk-Managements (Personal- und Sachkosten) entstehen. Betriebliche Ausgaben der beteiligten Unternehmen werden nicht mit in die Förderung einbezogen.

Der Fördersatz beträgt im Regelfall maximal 50 % der förderfähigen Ausgaben.

Soweit fünf und mehr Unternehmen beteiligt sind, erhöht sich der Fördersatz auf maximal 70 %.

Eine Förderung kommt nur in den Grenzen der sog. materiellen „de-minimis“-Regel in Betracht und bei Vorliegen der Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (jetzt Art. 107 und 108 AEUV) auf „de-minimis“-Beihilfen beträgt sie je teilnehmendem Unternehmen höchstens 200.000 Euro in drei Steuerjahren. Zudem ist die Förderung insgesamt bei drei teilnehmenden Unternehmen begrenzt auf 300.000 Euro und bei fünf und mehr Unternehmen auf 500.000 Euro.

2

Nicht förderfähige Ausgaben

⁴ Vgl. Teil II lit. B. Nr. 4.5 des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" ab 2009, BT-Drucksache 16/13950 vom 08.09.2009, bzw. in der jeweils geltenden Fassung.

⁵ Vgl. Teil II lit. B. Nr. 4.3 des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" ab 2009, BT-Drucksache 16/13950 vom 08.09.2009, bzw. in der jeweils geltenden Fassung.

Nicht gefördert werden insbesondere

2.1

Ausgaben für Finanzierungskosten (Fremdfinanzierungskosten vgl. Nr. 3.10 dieses Erlasses)

2.2

Ausgaben für Flächenentwicklungen zugunsten der im Rahmenplan der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe in der jeweils geltenden Fassung von der Förderung ausgeschlossenen Wirtschaftsbereiche⁶,

2.3

Ausgaben für Maßnahmen auf privaten Grundstücken, die nur einem Unternehmen zu Gute kommen, wie z. B. Hausanschlüsse oder Ausgaben für Betriebsstraßen und Schienenanbindungen, die sich im Eigentum von Unternehmen befinden, sowie Verkehrsverbindungen, die nur von einem Unternehmen genutzt werden,

2.4

Ausgaben für Ersatzbeschaffungen,

2.5

Ausgaben für Wohnräume,

2.6

Abschreibungen,

2.7

Ausgaben für die Unterhaltung, Wartung, Ablösung (Straßenbau),

2.8

Ausgaben für die Umsatzsteuer, sofern sie als Vorsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz geltend gemacht werden kann und

2.9

Ausgaben für Maßnahmen des Bundes und des Landes.

3

Behandlung von Erlösen

3.1

Als Erlöse im Sinne dieser Richtlinie sind alle der geförderten Maßnahme direkt kausal zurechenbare Erlöse anzusetzen. Sie umfassen neben Verkaufs- oder Pächterlösen für Gewerbe- und Industrieflächen, Miet- und Pächterlösen bei Hochbaumaßnahmen und für die Vermietung von technischen und technologischen Ausrüstungsgegenständen auch sonstige Einnahmen, bei denen eine direkte Kausalität zur geförderten Investition besteht, wie Ufergelder und Umschlagsentgelte bei Hafeninfrstrukturmaßnahmen o. ä.,

⁶ Vgl. Teil II lit. A Nr. 3.1 des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" ab 2009, BT-Drucksache 16/13950 vom 08.09.2009, bzw. in der jeweils geltenden Fassung.

3.2

Bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.1.5, 2.1.6, 2.1.7 und 2.1.8, 2.Alternative, wird im Rahmen der Förderberechnung nach Nr. 5.3 der abgezinsten (positive), anteilig auf die förderfähigen Ausgaben entfallende Barwert der Nettoeinnahmen von den förderfähigen Ausgaben in Abzug gebracht.

3.3

Der Barwert der Nettoeinnahmen wird unter Anwendung einer Discounted Cash Flow-Methode (DCF-Methode), bezogen auf die gesamte wirtschaftliche Lebensdauer der geförderten Wirtschaftsgüter, ermittelt.

3.4

Den während der gesamten wirtschaftlichen Lebensdauer der geförderten Maßnahme/des geförderten Wirtschaftsguts zu erzielenden Einnahmen sind die Betriebsausgaben inklusive Wert erhaltender Instandsetzungsaufwendungen gegenüberzustellen. Sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben ist über die Zeitachse eine angemessene Preissteigerungsklausel (maximal 2,5% linear p.a.) zugrunde zu legen.

3.5

Der Restwert der Investition am Ende der wirtschaftlichen Lebensdauer ist als Einnahme in die DCF-Analyse einzustellen. Bei der Ermittlung des Restwertes sind Marktpreise und nicht die Buchwerte der steuerlichen Abschreibungstabellen des Einkommensteuergesetzes zugrunde zu legen.

Bei der Ermittlung der Restwerte ist grundsätzlich das Ertragswertverfahren und lediglich in besonders zu begründenden Ausnahmefällen das Liquidationswert- oder Substanzwertverfahren anzuwenden.

3.6

Ausgaben für Finanzierung, Abschreibungen und sonstige kalkulatorische Kosten sind im Rahmen der DCF-Analyse nicht zu berücksichtigen.

3.7

Die Abzinsung der Nettoeinnahmen hat auf den Zeitpunkt der Bewilligung zu erfolgen. Als Kapitalisierungszinssatz ist der zum Zeitpunkt der Bewilligung jeweils geltende Referenzzinssatz der Europäischen Kommission anzuwenden⁷.

3.8

Der für Zwecke der Barwertermittlung anzusetzende Referenzzinssatz kann durch die nachfolgenden Risikomargen, die die bestehenden Risiken in der Erreichung der erwarteten Einnahmeziele abdecken sollen, aufgestockt werden:

- bei Technologiezentren: max. 2% und
- bei Gründerzentren: max. 1%.

3.9

Bei Flächenerschließungs- und -herrichtungsmaßnahmen, werden grundsätzlich Einnahmen mit den Nominalbeträgen in die Förderberechnung einbezogen. Ausnahmsweise kann bei kapital- und zeitaufwändigen oder komplexen Investitionsmaßnahmen hier ebenfalls der entsprechend Nr. 5.3 ermittelte Barwert der Nettoeinnahmen berücksichtigt werden. Es ist insoweit maximal ein dreijähriger Investitionszeitraum und ein maximal fünfjähriger Vermarktungszeitraum zu unterstellen.

3.10

Finanzierungsausgaben (Fremdfinanzierungszinsen) sind keine förderfähigen Ausgaben. Sie können allerdings als sog. nicht-förderfähige Ausgaben, soweit sie sich auf die Maßnahmen bezogene Fremdfinanzierung des Eigenanteils an den förderfähigen und den nicht-förderfähigen Kosten beziehen, anteilig aus den Erlösen im Sinne der Nr. 5.3 Absatz 2 refinanziert werden. Der Kapitalisierungszinssatz entspricht dem zum Zeitpunkt der Bewilligung jeweils geltende Referenzzinssatz der Europäischen Kommission.

Die entsprechenden Ausgaben werden auf den Zeitpunkt der Bewilligung kapitalisiert und längstens bis zum Ablauf der fünfzehnjährigen Infrastrukturbindungsfrist berücksichtigt. Voraussetzung hierfür ist, dass sie Maßnahmen bezogen zuzuordnen sind, tatsächlich anfallen und der Höhe nach marktüblich sind. Zinseszinsen werden nicht berücksichtigt.

Diese Regelung steht bei Maßnahmen, die mit Mitteln des NRW/EU-Ziel 2-Programms, 2007 - 2013, gefördert werden sollen, unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Europäischen Kommission.

IV. In Kraft treten

Dieser Durchführungserlass tritt mit Wirkung vom 01.06.2011 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2013. Er ist auf alle Anträge anzuwenden, die nach dem 31.05.2011 gestellt und bis zum 31.12.2013 bei der zuständigen Bezirksregierung eingegangen sind.

Harry K. Voigtsberger
Minister für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen
und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

⁷http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/reference_rates.html
Der Referenzzinssatz beträgt bei Inkrafttreten dieser Richtlinie 1,73 %.